

Zusatz-Artikel.

Die vertragschließenden Theile sind übereingekommen, dem Artikel 3 den folgenden Paragraphen beizufügen, welcher dieselbe Kraft und Wirksamkeit haben soll, wie der ganze Vertrag, nämlich:

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß der Auszükiefernde, in Folge einer vor dem Auslieferungsbefehle erfolgten Verurtheilung, sich in Schuldhaft befindet.

Freih. von Holzhausen.

C. de Bricy.

